



N^{ro}. 132.

Samstag den 3. November

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1454. (2) Nr. 22744/3135.

K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 30. August l. J., Nr. 19251, werden die durch die hohe k. k. geheime Hof- und Staatskanzley der h. Hofkanzley, und von Hochderselben mit Decrete vom 28. v. M., Nr. 22470, anher mitgetheilten nachstehenden weiteren drei Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung aus der Sitzung vom 6. September d. J. betreffend: a.) Die Bekanntgebung der Redacteurs der beiden verbotenen Zeitschriften: „der Freisinnige, dann der Wächter am Rhein.“ b.) Die Unterdrückung der in Stuttgart erscheinenden Zeitung: „deutsche allgemeine Zeitung von C. A. Mebold.“ c.) Den Verbot der Zeitung: „Volksfreund“ und aller aus dem bibliographischen Institute zu Hildburghausen ohne namentlicher Benennung des Redacteurs hervorgehenden Zeitungen und Zeitschriften, der erhaltenen hohen Weisung zu Folge hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 11. October 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernialrath.

Nachdem sich aus einer näheren Ermittlung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Beschluß vom 19. Juli d. J. unterdrückten Freysinnigen, der Candidat Sichte, und jener des durch denselben Beschluß unterdrückten Wächters am Rhein, bis zum Mai d. J. der Dr. Franz Stromeyer gewesen ist, so wurde durch Bundesbeschluß vom 6. September verfügt, daß in Gemäßheit des §. 7 des Preßgesetzes vom Jahre 1819, diese beiden Personen binnen fünf Jahren vom 19. Juli d. J. an gerechnet, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen seyen. — Mittelft Beschlusses in der 33. dießjährigen

Sitzung vom 6. September hat die deutsche Bundesversammlung verfügt, daß der in Hildburghausen (unter noch nicht ermittelter Redaction) erscheinende: „Volksfreund, ein Blatt für Bürger und Land“ wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwider laufenden Inhaltes von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt seyn soll; ferner daß überhaupt die aus dem bibliographischen Institute zu Hildburghausen hervorgehenden Zeitungen und Zeitschriften, insofern in ihnen nicht der Bestimmung §. 9 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geschieht, in den deutschen Bundesstaaten nicht dürfen in Umlauf gesetzt werden, und daß sie, wenn solches dennoch heimlicher Weise geschehen sollte, unter Bestrafung des Verbreitens, in Beschlag genommen werden sollen. — Ein Beschluß der deutschen Bundesversammlung, gefaßt in deren 33. dießjährigen Sitzung vom 6. September verordnet: „daß die in Stuttgart erscheinende Zeitung „deutsche allgem. Zeitung“ unterdrückt, und in allen deutschen Bundesstaaten verboten, auch alle fernere Fortsetzung dieses Blattes, unter welchem Titel sie versucht werden wolle, untersagt; endlich der Redacteur dieser Zeitung C. A. Mebold, binnen fünf Jahren in keinem deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden soll.“

Z. 1453. (3) Nr. 23456/3863.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes: Guberniums zu Laibach. — Die Einfuhr Istrianer Weine gegen begünstigten Zoll findet noch ferner statt. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 22. September d. J. zu genehmigen geruht, daß die in Istrien und dem österreichischen Küstenlande erzeugten Weine gegen den begünstigten Zoll von Einem Gulden für den Wiener Sporeo-Zentner in

das Innere der Monarchie, und gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Controllmaßregeln noch ferners, und zwar in so lange dieserwegen nichts Anders verfügt wird, eingeführt werden dürfen. — Dieses wird hiemit in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 7. October 1832, Zahl 43183, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 18. October 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Subernal-Secretär, als Referent.

3. 1452. (3) Nr. 23810.

E u r r e n d e

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Mittelt welcher kund gemacht wird, daß in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. September l. J., Zahl 21484, die Manipulationswährung des Versakamtes zu Klagenfurt mit 1. November d. J. auf Conventions-Münze festgesetzt wird. — Ueber Antrag dieses Guberniums hat die hohe k. k. Hofkanzlei in Folge Decretes vom 28. September d. J., Z. 21484, im Einverständnisse mit der hohen k. k. obersten Justizstelle und der hohen allgemeinen Hofkammer die Umwandlung der Manipulationswährung im Klagenfurter Versakamte von Wiener Währung auf Conventions-Münze unter nachstehenden Modalitäten bewilliget: a.) Für die bisherige Manipulation in Einlösscheinen wird ein bestimmter Absatz gemacht, und für das Beginnen dieser Umwandlung ein bestimmter Tag, und zwar der 1. November 1832, als der Anfang des Rechnungsjahres festgesetzt. Von diesem Tage anfangen, wird somit in dem Klagenfurter Versakamte die Manipulationswährung in Conventions-Münze bestehen. b.) Hinsichtlich der mit dem Klagenfurter Versakamte von den Parteien schon früher abgeschlossenen bereits bestehenden Pfanddarlehens-Verträge, und der dießfalls vor oder nach dem 1. November 1832 zurückzahlenden Beträge, wird es dem Schuldner freigestellt, die Rücklösung seines Pfandes innerhalb der gesetzlichen Frist, entweder in Einlösscheinen, oder nach dem Normalcourse von 250 o/o reducirt, auf Conventions-Münze zu bewirken; endlich c.) Die dem Versakamte zu Klagenfurt bewilligten Procente in Einlösscheinen von dem Pfanddarlehen, sind vom 1. November l. J. angefangen, auf den nach dem ob erwähnten Normalcourse zu berechnenden

Betrag, in Conventions-Münze zu setzen. — Laibach am 24. October 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernal-Rath.

3. 1444. (3) Nr. 22398.

In der über hohen Hofkanzlei-Erlaß vom 8. August l. J., Z. 18331, ergangenen hierortigen Kundmachung vom 30. August 1832, Nr. 19251, ist der deutsche Bundesbeschluß, wegen Unterdrückung der beiden badnischen Zeitungsblätter: „Der Freysinnige, dann der Wächter am Rhein,“ dann wegen Interdiction ihrer beiden Redactoren, zwar ganz richtig von der 26. Sitzung am 19. Juli bezeichnet worden, jedoch in der Beilage jenes Erlasses, ist ein Fehler mit der irrigen Bezeichnung von der 25. Sitzung am 29. Juli eingeschlichen. — Diese in der erwähnten Beilage unterlaufene unrichtige Bezeichnung des Bundes-Beschlußdatums, wird sohin in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. v. M., Nr. 21248, durch die Bedeutung, daß jener Bundesbeschluß aus der 26. Sitzung am 19. Juli hervorgegangen seye, hiermit nachträglich behoben. — Vom k. k. kaiserlichen Gubernium. Laibach am 11. October 1832.

Ferdinand Graf v. Nischelsburg,
k. k. Subernal-Secretär.

3. 1455. (3) Nr. 12501.

E d i c t.

Es ist bei dem k. k. innerösterreich. kaiserlichen Appellations- und Criminalobergerichte eine Gerichtsbedientenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 350 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre belegten Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter bei diesem k. k. Appellationsgerichte einzubringen haben. Klagenfurt am 3. October 1832.

3. 1456. (3) Nr. 6696.

E d i c t.

Von dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey durch die Beförderung des dieslandrechtlichen Secretairs Herrn Johann Wilhelm Miglitz zum k. k. Stadt- und Landrathe, die Secretärs-Stelle mit dem Gehalte von jährlichen

1000 fl. C. M. bei dieser Stelle in Erledigung gekommen. Es haben daher Diejenigen, welche obgedachte Stelle zu erhalten wünschen, ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage der in den Zeitungsblättern erschienenen Rundmachung auf die gesetzlich vorgeschriebene Art hieher zu überreichen, indem auf später einlangende, oder nicht gehörig belegte Gesuche kein Bedacht mehr genommen werden wird.

Klagenfurt den 27. September 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1459. (2)

Nr. 7206.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Laval Grafen Nugent, Sr. k. k. apostol. Majestät wirklichen geheimen Rathes und Feldmarschall-Lieutenants etc., als Eigenthümer der Herrschaft Rosel, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich der auf der Herrschaft Rosel indebiten haftenden Schuldforderungen, als:

- a.) der Forderung des Johann Jurkovich, Pfarrers zu Pölland, aus der vom Hrn. Franz Anton Freyherrn v. Androcha ausgehenden Carta bianca, ddo. 6. Februar 1749, intab. 11. September 1759, pr. 300 fl.;
- b.) der dto. des dto. aus der von dto. ausgehenden dto., ddo. 9. Mai 1749, intab. 11. September 1759, pr. 100 fl.;
- c.) der Forderung des Hrn. Joseph Ernest de Leo Edlen v. Löwenek, aus der vom Hrn. Joseph Freyherrn und dessen Frau Gattinn Maria Henrietta Isabella Freyinn v. Androcha ausgestellten Carta bianca, ddo. 2. April 1718, intab. 25. December 1759, pr. 400 fl.;
- d.) der Forderung des Nämlichen aus der Carta bianca der Frau Maria Henrietta Freyinn v. Androcha, ddo. 18. Februar 1722, intab. 11. September 1759, pr. 100 fl.;
- e.) der Forderung des Nämlichen aus dem Bekenntnisse des Hrn. Johann Michael Freyherrn v. Androcha, ddo. 2. März 1725, intab. 11. September 1759, pr. 113 fl. 20 kr.;
- f.) der dto. des dto. aus dem Schuldscheine des Nämlichen, ddo. 22. März 1725, intab. eodem pr. 566 fl. 40 kr.;
- g.) des Vergleichs, ddo. 28. März 1744, zwischen Frau Maria Constantia, verwitwet v. Löwenek, geb. Freyinn v. Tauferey, und Hrn. Franz Adam Freyherrn

v. Androcha, sowohl rücksichtlich des Capitals pr. 1180 fl., als auch der bis 28. März 1744, auf 841 fl. 4 kr. berechneten, und weiters fortlaufenden 5 o/o Interessen;

- h.) der Forderung des Hrn. Max Anton v. Formacher, aus der vom Hrn. Franz Ignaz, und Hrn. Franz Adam Freyherrn v. Androcha ausgehenden Carta bianca, ddo. 30. November 1743, intab. 25. December 1759, pr. 500 fl.;
- i.) der Forderung des Hrn. Franz Carl Grafen v. Lichtenberg, aus der vom Hrn. Franz Ignaz und Franz Adam Freyherrn v. Androcha, und ihren Frauen Gemahlinnen Maria Henrietta, geb. Gräfinn v. Windischgrätz, und Maria Anna, geb. v. Serra, ausgehenden Carta bianca, ddo. 12. Mai 1750, intab. 7. Mai 1760, pr. 1500 fl.;
- k.) der dto. des dto. aus der Carta bianca des Hrn. Franz Adam Freyherrn v. Androcha, ddo. 1. Mai 1753, intab. 7. Mai 1760, pr. 1000 fl.;
- l.) der dto. der Frau Maria Rosalia Freyinn v. Bilschgrätz, geb. v. Qualitz, aus der Carta bianca der Ehegatten Hrn. Franz Adam Freyherrn v. Androcha, und Frau Maria Anna, geb. Freyinn v. Serra, ddo. 24. December 1747, intab. 24. Mai 1760, pr. 2000 fl.;
- m.) der dto. der dto. aus der Carta bianca des Hrn. Franz Adam Freyherrn v. Androcha, ddo. 1. November 1747, intab. 24. Mai 1760, pr. 500 fl.;
- n.) der dto. des Friedrich Weitenhüller, aus der Carta bianca des dto. vom 30. August 1754, intab. 29. Mai 1760, pr. 146 fl.;
- o.) der dto. der Frau Magdalena Freyinn v. Taufench, geb. Freyinn v. Leo, aus der Carta bianca des dto. vom 15. Mai 1756, intab. 31. Mai 1760, pr. 2200 fl.;
- p.) der dto. des Hrn. Johann Bapt. Misulitsch, aus der Carta bianca der Eheleute Franz Ignaz Freyherrn v. Androcha, und dessen Gattinn Maria Theresia, geb. Gräfinn v. Windischgrätz, dann Hrn. Franz Adam Freyherrn v. Androcha, und dessen Gattinn Frau Maria Anna, geb. Freyinn v. Serra, ddo. 2. Juli 1749, intab. 31. Mai 1760, pr. 1000 fl.;

- q.) der dto. des Georg Petermann, Jobst Weiskard Grafen v. Barbo'schen Cessionär, aus der Carta bianca des Hrn. Franz Adam Freyherrn v. Androcha, und seiner Gattinn Maria Anna, geb. Freyinn v. Serra, ddo. 4. Juli 1738, intab. 2. Juni 1760, pr. 1000 fl.;
- r.) der Forderung des Johann Georg Petermann, aus der Carta bianca des Hrn. Franz Adam Freyherrn v. Androcha, ddo. 1. Juli 1744, intab. 2. Juni 1760, pr. 300 fl.;
- s.) der dto. des Franz Ischadesch, aus der Carta bianca des dto. vom 28. August 1753, intab. 2. Juni 1760, pr. 500 fl.;
- t.) der dto. des dto. aus dem Schuldscheine des dto. vom letzten December 1754, intab. 2. Juni 1760, pr. 1315 fl. 31 3/4 fr.
- u.) der dto. der Frau Michelina Lucia de Zanchi, geb. v. Ferizioli, aus der am 11. Juli 1760, intab. Verschreibung des Franz Adam Freyherrn v. Androcha, mütterlich Maria Henrietta Freyherrn v. Androcha'schen Erben, pr. 1044 fl. 41 fr.;
- v.) der dto. der Nämlichen aus der eodem intab. Verschreibung des dto. in Folge des Johann Michael Freyherrn v. Androcha'schen Testaments, ddo. 5. September 1728, und des Compaßschreibens, ddo. Fiume 9. Juli 1760, pr. 3276 fl. 45 fr.;
- w.) der dto. zweyer Waisenkinder aus der eodem intab. Verschreibung des dto. in Folge väterlich Johann Michael Freyherrn v. Androcha'schen Testaments, ddo. 5. September 1728, pr. 226 fl. 40 fr.;
- x.) der dto. Frau Maria Henrietta Isabella, geb. Gräfinn v. Windischgrätz, aus dem Heirathsbriefe mit ihrem Gemahle, Hrn. Franz Ignaz Freyherrn v. Androcha, ddo. 3. April 1698, intab. 11. Juli 1760, pr. 12000 fl.;
- y.) der Forderung des Hrn. Franz Carl Schweiger v. Lerchenfeld, aus der Carta bianca des Franz Adam Freyherrn v. Androcha, ddo. 1. April 1751, intab. 14. November 1760, pr. 1500 fl.;
- z.) der dto. des Johann Georg Kubo, aus der dto. des dto. vom 28. April 1753, intab. 31. December 1760, pr. 400 fl.;
- und
- aa.) der dto. des Hrn. Franz Joseph Fentschitsch, aus der Carta bianca des Hrn.

Franz Ignaz Freyherrn v. Androcha, und dessen Gattinn Maria Henrietta, geb. Gräfinn v. Windischgrätz, als correis debendi, aus der Carta bianca, ddo. 1. Jänner 1746, intab. 26. Jänner 1762, pr. 1000 fl., gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf eine gedachter Forderungen aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem Gerichte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heu- tigen Hrn. Vizepräsidenten die obgedachten Urkunden, respective die allfälligen Forderungen nach Verlauf dieser Frist für geröthet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden.

Laibach den 13. October 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1445. (3)

Weinlicitation zu Marburg.

Am 19. November d. J., Vormittags 9 Uhr, beginnt in meinem Hause zu Marburg, Spitalgasse Nr. 152, die Versteigerung meines noch zu Marburg liegenden Weinvorraths: von alten Weinen aus den Jahren 1828, 1829, 1830, 1831 . . . 67 Startin; dann aus der dießjäh- rigen, erst im November anfangenden Weinlese 20 „ und auf Weingeläger gezogenen aus den edel- sten Aepfelgattungen ge- preßten Obstmestes 15 „

zusammen 100 Startin.

Die Weine sind eigene Feh- sung aus den Gebirgen Pifern, Wie- nerberg und St. Peter; die Quali- tät und Rechtheit ist durch die in vor- jähriger Versteigerung abgesetzten 70 Startine bekannt.

Marburg am 24. October 1832.

Johann Wisiacl.

Fremden = Anzeige.

Angekommen den 1. November 1832.

Marchese Spinola, Cardinal und bisheriger apostolischer Nuntius am k. k. Hofe zu Wien, mit Gefolge, von Wien nach Rom. — Frau Maria Gräfinn Wahlberg, Private, mit zwei Fräulein Töchtern, von Wien nach Italien. — Hr. Lorenz Graf Paulovich, Privater, von Spalato nach Wien. — Hr. Johann Jäger, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Frau Freyinn v. Mohr, k. k. wirklichen geheimen Raths- und Generalen der Cavallerie Gemahlinn, aus Italien nach Wien. — Hr. Anton Vinzi, Kanzleist bei der k. k. Hofkanzley, mit Gemahlinn, von Görz nach Wien. — Hr. Peter Dolfinn, pensionirter Patrizier zu Venedig, von Venedig nach Wien. — Hr. Freyherr Ubelli v. Siegburg, k. k. Landrath, von Grätz nach Rovigno.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1466. (1) Nr. 13103.

K u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung einiger dringend erforderlichen Baulichkeiten in dem hierortigen Rathhausgebäude, ist mit hoher Subernal-Verordnung vom 25., Empfang 29. v. M., Zahl 23786, eine Mindestversteigerung anbefohlen worden, welche am 12. des k. M. November, Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte statt finden wird. — Diejenigen, welche diese Arbeiten, welche in Maurer- Arbeit, in Beistellung der dazu erforderlichen Materialien, in Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Schmid-, Glaser-, Fuß-, Anstreicher- und Malerarbeiten bestehen, einzeln oder im Ganzen zu übernehmen gedenken, werden bei dieser Herabsetzung sich einzufinden eingeladen. — Die Baudevisen hierüber kann übrigens in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 30. October 1832.

3. 1465. (1) Nr. 12916.

K u n d m a c h u n g.

Zur Hintangabe der Baulichkeiten zur Versicherung des rechtsseitigen Ufers der Laibach, und zur Rekonstruction des Treppelweges bei Salloch, welche in Fashinen und andern dabei erforderlichen Arbeiten, so wie in Beistellung der dazu erforderlichen Materialien bestehen, wird in Folge hoher Subernal-Verordnung vom 18. dieses, Z. 22856, auf Einschreiten der k. k. Landesbaudirection die Herabsetzung am 9. k. M. November, Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Versicherungsbauten zu übernehmen wägens sind, werden zu dieser Versteigerung eingeladen,

und können vor derselben in den gewöhnlichen Amtsstunden die Baudevisen hierüber bei diesem Kreisamte einsehen. — K. K. Kreisamt Laibach am 26. October 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1462. (1) Nr. 7468.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Sebastian Christian, und dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert, es habe wider selbe bei diesem Gerichte Matthäus Kraschoviz, und Matthäus Anschütz, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes, des dem hiesigen städtischen Grundbuchsamte dienbaren Gemeintheils, sub Mappae - Nr. ^{121, 122, 123} Parzellen - Nr. 381 eingebracht, und um Anordnung einer Tagssatzung zur Verhandlung gebeten, worüber die Tagssatzung auf den 11. Februar 1833, früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Sebastian Christian, oder dessen allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Anton Lindner als Curator bestellt, mit welchem die argebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte, Sebastian Christian, oder dessen allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu gehen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst brizumessen haben werden.

Laibach den 23. October 1832.

3. 1463. (1) Nr. 7453.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Franz Rosmann, recte Racopp, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte der Matthäus Clapnitscher, die Klage auf Rectifizierung der Pränotation des Schuldscheines, ddo. 17. März 1832, pr. 70 fl. 19 1/2 kr. auf das Haus, sub Consc. Nr. 153, sammt Garten, im der Gr.

Peters-Vorstadt hier, eingebracht, und um die richterliche Hülfe gebeten, worüber zur Verhandlung die Tagssagung auf den 21. Jänner 1833 bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Franz Rosmann, recte Racopp, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Franz Rosmann, recte Racopp, wird daher dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. Laibach den 23. October 1832.

Z. 203. (3)

Nr. 8305002.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krein wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung des h. Merarii, in die Ausfertigung der Edicte, rücksichtlich der krainerischen Domestical-Obligation, Nr. 62, ddo. 1. August 1782, à 3 1/2 o/o pr. 100 fl., und der krainerisch-sländischen Merarial-Obligation, Nr. 679, ddo. 1. Februar 1785, à 3 1/2 o/o pr. 50 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligationen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers der k. k. Kammerprocuratur, die obgedachten Obligationen nach Verlaß dieser gesetzlichen Frist für caduc werden erklärt werden.

Laibach an 8. Februar 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1464. (1)

Nr. 5782/2107. R.

Von dem k. k. Zoll- und Verzehrungs-

Steuer-Inspectorate Laibach, wurde Boetholdus Kobitar, angeblich aus Padolet, Nr. 20, im Bezirke Földnig, wegen am 25. Juni v. J., nächst der hiesigen Kaffernbrücke versuchter Einschwarzung eines geschlachteten Kalbes, unter einem Jahre, in die Stadt Laibach, gemäß der §§. 6, 23, 24, 38 und 39, des k. k. illyrischen Gubernial-Circulars vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, zur Entrichtung der dem Verfall entgangenen einfachen Verzehrungssteuer pr. 40 kr., und des Gemeindezuschlages pr. 20 kr., dann zur Einzahlung der fünffachen Strafgebühr von fünf Gulden, und beziehungsweise zum Verfall des Erlages dieser Geldsumme verurtheilt. — Dieses Erkenntniß wird, weil sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden konnte, mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn derselbe binnen drei Monaten vom Tage der dritten und letzten Einschaltung des gegenwärtigen Erkenntnisses in die Zeitungsblätter sich nicht melden, und innerhalb dieser Frist weder den Gnadenrecurs bei dem gefertigten Inspectorate einbringen, noch die k. k. Kammerprocuratur bei dem hiesigen k. k. Stadt- und Landrechte auffordern sollte, das wider ihn gefällte Straferkenntniß in Rechtskraft erwachsen werde. Laibach am 24. October 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1462. (1)

Nr. 605.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Carl v. Widenfeldt, de praes. 8. k. M., Nr. 605, wider Joseph Stadin von Aid, wegen aus dem Vergleiche, ddo. 18. December 1827, int. 28. November 1831, Schuldigen 41 fl. G. M. e. s. c., die Reassumirung der unterm 30. März bewilligten und unterm 15. April vollzogenen executiven Zeitbietung der, dem Leptern gehörigen, in Aid gelegenen, dem Gute Rottentübel, sub Rect. Nr. 5, dienstbaren Kasse sammt Gartl und Zugehör bewilliget, und diezu drei Tagssagungen, auf den 28. November l. J., auf den 21. December l. J., und auf den 30. Jänner 1833, jedesmal früh 9 Uhr in Loco der Realität zu Aid mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, im Falle der Verkaufsgegenstand bei der ersten und zweiten Tagssagung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solcher bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Wozu die Kauflustigen mit Dem eingeladen werden, daß die Licitationbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtssatzlei eingesehen und in Abschrift erhoben werden können.

Bezirksricht Kreutberg am 12. August 1832